

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bobenwald“ in der Gemeinde Klosterflecken Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Landkreis Uelzen

Allgemeiner Teil – Anlass der Schutzgebietsausweisung

Verpflichtung zur Ausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL)¹ fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-RL. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)² und in einem für den Schutzzweck günstigen Erhaltungszustand zu erhalten.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicher zustellen, dass den Anforderungen der FFH-RL entsprochen wird (vgl. § 32 Absatz 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht.

Das FFH Gebiet „Bobenwald“ wurde 2005 der Kommission gemeldet und 2007 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Die gemeldeten Daten sind in den Standarddatenbögen³ zusammengefasst. Im Sicherungskonzept des Landkreises Uelzen von 2008 wurde für diesen Waldbereich als Bestandteil eines noch größeren zusammenhängenden Waldes ausgehend von der hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen sowie der allgemeinen Bedeutung für den Naturhaushalt die Schutzkategorie NSG vorgesehen.

Die Sicherung als Naturschutzgebiet entspricht den gemeinsamen Runderlassen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“⁴ und zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“⁵. Die Verordnung orientiert sich in ihrem Aufbau und Inhalt an der Muster-Verordnung⁶ des NLWKN.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434)

³ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

⁵ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zu „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000 Gebieten im Landeswald“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1300)

⁶ NLWKN (September 2016): Sicherung von Natura 2000 - Gebieten, Musterverordnung, letzte Änderung vom Februar 2018

Beschreibung und Darstellung des Schutzgebietes (§ 1)

Das NSG „Bobenwald“ ist ca. 210 ha groß und identisch mit der vom NLWKN und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmten Abgrenzung des FFH Gebietes Nr. 261 „Bobenwald“ im Darstellungsmaßstab 1:5.000. Das NSG befindet sich vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Bestandteile der NSG-Verordnung (NSG-VO) sind neben dem Verordnungstext die maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000. Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 auf Grundlage der Topographischen Karte (TK25) ist darin enthalten.

Kartengrundlage der maßgeblichen Karte ist die Deutsche Grundkarte (DGK 5)⁷, im Maßstab 1:5.000 von 1999. Für die Darstellung dieses Gebietes beinhaltet sie neben Nutzungssignaturen auch deutlichere Höhenlinien und Hinweise auf kulturhistorische Nutzungen (Wölbäcker) und ist daher besser geeignet als Hintergrundkarte als die aktuellere amtliche Karte 1:5.000 (AK 5)⁸. Für dieses Gebiet ist eine aktuellere Darstellung nicht relevant, da es zu keinen Nutzungsveränderungen innerhalb des Gebietes gekommen ist.

Die maßgebliche Karte enthält die rechtlich bindenden räumlichen Festlegungen der Verordnung. Dies umfasst die Abgrenzung des Gebiets sowie den räumlichen Geltungsbereich bestimmter Verbote, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen. Konkret dargestellt werden folgende Bereiche:

1. Die Grenze des Naturschutzgebietes wird dargestellt durch eine graue Linie und befindet sich an deren Innenseite. Die Abgrenzung orientiert sich an der an die EU-Kommission gemeldeten Abgrenzung, wurde jedoch vom Niedersächsischen Landesamt für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) präzisiert und im Gelände überprüft, so dass die Abgrenzung sich so weit wie möglich an bestehenden Flurstücksgrenzen, Geländekanten oder - wenn möglich - im Gelände erkennbaren Strukturen orientiert. Die in Ost-Westrichtung verlaufende Bahnstrecke Uelzen-Soltau mit einer durchschnittlichen Trassenbreite von 50 Metern unterteilt das NSG in einen Nord- und einen Südteil, da dieser Bereich weder in das FFH-Gebiet noch in das NSG einbezogen wurde. Damit wird dem geplanten Ausbau und der geplanten Elektrifizierung der Bahnlinie genügend Raum gegeben (Bundesverkehrswegeplan)⁹.
2. Die einzige bestehende Wildäsungsfläche wird durch eine Signatur in der Karte dargestellt. Sie dient zur Dokumentation über den Bestand der Wildäsungsflächen, da eine Neuanlage anzeigepflichtig ist.
3. Die zwei vorkommenden Stillgewässer sind nach § 30 BNatSchG als geschützte Biotope eingetragen und werden in der Karte aufgrund ihrer besonderen Wertigkeit innerhalb des Waldes gesondert dargestellt.
4. Der Wald-Lebensraumtyp 9110 des Anhangs I der FFH-Richtlinie wird mit einer senkrechten Schraffur dargestellt.
5. Die Flächen zur naturnahen Waldentwicklung aus dem NWE 10¹⁰-Ziel als nicht mehr bewirtschaftete und gepflegte Waldflächen werden mit einer Schrägschraffur dargestellt. Es handelt sich um 46 ha, ca. 21 % der Gesamtfläche, die vorher überwiegend als Habitatschutz- oder Prozessschutzflächen bewirtschaftet wurden und daher einen hohen Altbaumbestand aufweisen. Fast die gesamte NWE 10-Fläche ist auch gleichzeitig Lebensraumtyp-Fläche.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck und weitere Schutzgüter

Das Gebiet ist besonders schutzbedürftig und besonders schutzwürdig, da es einer der größten zusammenhängenden Buchenwälder der Lüneburger Heide ist und als historischer

⁷ DGK5, Deutsche Grundkarte 1:5.000 von 1999, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover

⁸ Amtliche Karte 1:5000, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Hannover, 2017

⁹ Bundesverkehrswegeplan 2030, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

¹⁰ NWE 10: Natürliche Waldentwicklung in Niedersachsen, unveröffentlichte Kulisse der Niedersächsischen Landesforsten, Jan. 2018

Waldstandort mit einem hohen Anteil an Altholz und seinen naturnahen bis natürlichen Standortbedingungen eine überregionale Bedeutung als Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere hat.

Als Nicht-Waldbiotope sind eine Wildäsnungsfläche, zwei kleine Stillgewässer, die als geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, und der Wegeseitenraum des Hauptweges (Betonweg) zu nennen.

Im faunistischen Bereich hat das Gebiet insbesondere für Fledermäuse, Vögel und Nachtfalter eine besondere Bedeutung.

Es liegt eine Fledermauskartierung¹¹ für das FFH-Gebiet Bobenwald vor, bei der sowohl das Große Mausohr (Anhang II Art der FFH-RL) als auch vier weitere Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL nachgewiesen wurden. Alle festgestellten Arten sind nach § 7 Absatz 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützte Arten eingestuft. Allerdings ist die Anzahl der festgestellten Individuen zu gering für die Aufnahme als signifikante Art. Daher wurden keine zusätzlichen Regelungen gemäß Walderlass für diese Arten festgesetzt. Die festgesetzten Regelungen der Waldbewirtschaftung kommen dieser Artengruppe jedoch ebenfalls zugute.

Daten zu Vogelvorkommen liegen aktuell nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die für diesen Lebensraum charakteristischen Arten wie Schwarzspecht, Grauspecht, Hohltaube, Buntspecht sowie Trauerschnäpper vorkommen. Altbäume können den Arten Seeadler, Rotmilan sowie Schwarzstorch, Mäusebussard und Schwarzmilan als potentielle Horstbäume dienen. Die festgelegten Bewirtschaftungsauflagen dienen auch diesen charakteristischen Arten.

Der Wert für das Landschaftsbild und die Schutzfunktion des Waldes für den Boden, für das Grundwasser und das Klima (CO₂-Speicher) sind ebenso von hoher Bedeutung. Der Boden verfügt über Puffer- und Filterfunktionen, die durch die Bodenverdichtung geschädigt werden würde. Besonders auf alten Waldstandorten ist die Bodenstruktur i. d. R. noch sehr gut erhalten und sehr wertvoll für die Bodenflora und -fauna. Ebenso hat das Gebiet eine kulturhistorische Bedeutung für die Bereiche, die früher als Wölbäcker bewirtschaftet wurden.

Besonderer Schutzzweck

Die Sicherung des Bobenwaldes dient dem Erhalt und der Entwicklung eines der größten Buchenwälder in der Region Lüneburger Heide, insbesondere des signifikant vorkommenden Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ (Code 9110)¹² mit einem Flächenanteil von ca. 152 ha (72 % der Gesamtflächen) und der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie der Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Die Erhaltungsziele des Lebensraumtyps werden in der Verordnung in Form eines Leitbildes beschrieben, das in seinen Grundzügen durch den NLWKN entwickelt wurde und mit den Vollzugshinweisen¹³ inhaltlich übereinstimmt.

In der in 2005 erstellten Waldbiotopkartierung des Niedersächsischen Forstamtes Oerrel wurde der Lebensraumtyp erstmalig kartiert und im Managementplan von 2009¹⁴, der zwischen den Niedersächsischen Landesforsten und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt wurde, dargestellt. 2017 wurde eine weitere Waldbiotopkartierung durchgeführt, deren Ergebnisse für die Darstellung des Lebensraumtyps ausschlaggebend war.

¹¹ Endbericht Fledermauserfassung: „Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen“, Erfassung Saison 2015 im Auftrag des NLWKN

¹² Liste der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen mit vereinfachten Bezeichnungen, NLWKN 2015

¹³ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

¹⁴ Managementplan für das FFH-Gebiet „Bobenwald“, Gebietsnummer: 2928-331, Landesinterne Nr.: 261 auf Flächen der Nds. Landesforsten, Niedersächsisches Forstamt Oerrel, Funktionsstelle für Waldökologie und Waldnaturschutz – Niedersächsisches Forstplanungsamt 2009

Der Erhaltungszustand liegt in großen Teilen bei „B“ und „C“ und auf einer kleinen Fläche bei „A“. Es wird ein Gesamterhaltungszustand aggregiert, der zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund der relativ schlecht ausgeprägten Struktur als „C“ eingestuft wurde. Auf diesen Gesamterhaltungszustand beziehen sich die Regelungen zur Bewirtschaftung des Lebensraumtyps, die überwiegend aus den Vorgaben des Walderlasses entnommen wurden.

Der nur sehr kleinflächig vorkommende Lebensraumtyp 9190 „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebene“ wurde in einem Erhaltungszustand „B“ kartiert und ist für dieses Gebiet aufgrund der unbedeutsamen Größe nicht signifikant und wird als Entwicklungsziel in der Verordnung nicht weiter dargestellt.

Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen ist in dem jeweils aktuellen Bewirtschaftungsplan der Niedersächsischen Landesforsten dargestellt und kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

Verbote (§ 3)

Gemäß § 23 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Zusätzlich zu dem allgemeinen Veränderungsverbot werden in § 3 der NSG-VO einzelne verbotene Handlungen aufgezählt. Diese konkrete Aufzählung von Verbotstatbeständen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft. Das bedeutet auch, dass gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten sind, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch dann, wenn sie von außen in das Gebiet einwirken. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln, schleichend oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können wie z. B. Wasserentnahmen oder Windenergieprojekte in der Umgebung. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die Verbote leiten sich einerseits aus dem allgemeinen sowie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 Absatz 2 der NSG-VO ab. Sie zielen auf die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit ab. Andererseits dienen sie der Sicherung des günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps 9110 des Anhangs I der FFH-RL, der im besonderen Schutzzweck in § 2 Absatz 3 der NSG-VO aufgeführt ist.

Vermeiden von Störungen

Von **Hunden** gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese bis auf die aufgeführten Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden müssen (**§ 3 Absatz 1 Nr.1**).

Es ist weiterhin nicht erlaubt, wild lebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie Pflanzenarten oder Pflanzenteile zu entnehmen und so zu Störungen oder Veränderungen der Flora und Fauna beizutragen (**§3 Absatz 1 Nr. 2**). In § 4 Absatz 2 Nr. 4 der NSG-VO wird eine Freistellung bezüglich des Sammelns von Pilzen erteilt.

Der Bobenwald stellt einen Lebensraum für typische Waldbewohner dar. Auch wenn keine signifikanten Tierarten aufgeführt werden, so stellt er doch einen wichtigen Lebensraum für Säugetiere wie Rotwild, Schwarzwild und Kleinsäuger sowie für viele Vogelarten dar, die so wenig wie möglich beunruhigt werden sollten (**§ 3 Absatz 1 Nr. 3**).

Das **Fahren mit Kraftfahrzeugen** ist nur auf den öffentlichen Wegen erlaubt. Ausnahmen werden bei den Freistellungen aufgeführt. Vermieden werden soll hier insbesondere das

Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads (**§ 3 Absatz 1 Nr. 4**).

Bei der land- und forstwirtschaftlichen Dokumentation wird jetzt und zukünftig die Nutzung von Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, eine größere Rolle spielen. Diese stellen insbesondere für Tierarten wie den Säugetieren und Vögeln eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von **unbemannten Fluggeräten**“¹⁵ von 2017 wird in § 21b Nr.6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 5**). In § 4 Absatz 2 Nr. 11 der NSG-VO werden Freistellungen für dieses Verbot geregelt.

Für **bemannte Luftfahrzeuge** wird die Mindestüberflughöhe über Land, Wasser sowie Hindernissen in der Bundes-Luftraum-Verordnung (LuftVO)¹⁶ geregelt. Sie beträgt 150 m und orientiert sich an den Sicherheitsabständen im Sichtflugbereich. Das Starten und Landen ist nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹⁷ genehmigungspflichtig und wird entsprechend dem Verbot dieser Verordnung untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 5**).

Im Gebiet befinden sich einige **Geocaches** an oder in der Nähe von Wegen. Für die bestehenden Caches, die abseits der Wege innerhalb des Waldes vorkommen, d. h. außerhalb des Wegeseitenraum oder Waldrandes, gilt die Erlaubnis des Betretens innerhalb des freigestellten Zeitraumes gemäß § 3 Absatz 2 der NSG-VO (1. September bis 28./29. Februar). Es dürfen keine neuen Geocaches angelegt werden, um neue Störungen innerhalb der Wald- und Lebensraumtypflächen bzw. zusätzliche Störungen sowie Beeinträchtigungen der Waldrändern und Bäume zu verhindern (**§ 3 Absatz 1 Nr. 6**).

Vermeiden von sonstigen Beeinträchtigungen

Das **Zelten, Lagern und das Entzünden** von offenem Feuer stellt eine Beeinträchtigung des Gebietes dar, da Störungen durch Lärm, Beeinträchtigungen durch Abfall und Waldbrände entstehen können (**§ 3 Absatz 1 Nr. 7**).

Das Einbringen **gentechnisch veränderter Organismen**, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie z.B. Schädigungen und Auskreuzungen mit anderen Organismen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Absatz 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁸ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 8**).

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, **invasive gebietsfremde Arten** im NSG auszubringen oder anzusiedeln. Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Als gebietsfremd gilt eine Art, wenn sie von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht im Gebiet vorkam, sondern durch direkte und indirekte Einflüsse des Menschen eingebracht und verbreitet wurde (**§ 3 Absatz 1 Nr. 9**).

Es ist untersagt neue **Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen** anzulegen. Dieser Nutzungswechsel wäre, insbesondere bei einem Eigentümerwechsel, eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde (**§ 3 Absatz 1 Nr. 10**).

Mit dem Boden- und Landschaftsrelief sind natürliche Formen wie Senken oder kulturhistorisch entstandene Formen wie z.B. die Wölbäcker gemeint. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte

¹⁵ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683)

¹⁶ Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), Anhang SERA.5005 Buschstabe f der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012

¹⁷ Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

¹⁸ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief und können daher planiert oder aufgefüllt werden (**§ 3 Absatz 1 Nr. 11**).

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie **Be- oder Entwässerung** zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflussen. Temporäre Entwässerungen im Zuge der Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt (**§ 3 Absatz 1 Nr. 12**).

Auch **bauliche Anlagen**, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der NSG-VO ausnahmsweise realisiert werden (**§ 3 Absatz 1 Nr. 13**).

Betretungsregelungen

Gemäß § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht **betreten** werden. Wenn der Schutzzweck es erlaubt, kann in der Verordnung von der Regelung abgewichen werden. So dürfen in diesem Gebiet die Waldflächen z.B. zum Pilze Sammeln oder zum Aufsuchen von Geocaches außerhalb der Hauptvegetationszeit und der Brut- und Setzzeit, also vom 1. September bis zum 28./29. Februar, betreten werden. Es wird davon ausgegangen, dass das Betreten von Waldflächen in dieser Zeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führt, insbesondere auch, weil keine extrem störanfälligen Tierarten kartiert wurden.

Nur die zur natürlichen Waldentwicklung bestimmten Flächen, die in der maßgeblichen Karte dargestellt sind, sollen ganzjährig nicht betreten werden, da sie sich ohne menschliche Beeinflussung entwickeln sollen (**§ 3 Absatz 2**).

Das Reiten wird hier nicht gesondert geregelt. Es ist nach dem niedersächsischen Waldgesetz auf gekennzeichneten Reitwegen oder auf Fahrspuren, die nicht gekennzeichnete Radwege sind, erlaubt.

Die in der Verordnung zum Betreten freigestellten Wege sind Wirtschaftswege, Fahrwege, Radwege, Wanderwege, befestigt oder naturfest. Rückegassen oder Trampelpfade fallen nicht darunter.

Allgemeine Freistellungen (§ 4 Absatz 2)

Das **Betreten und Befahren** des Gebietes mit Kraftfahrzeugen ist im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Waldflächen zulässig. Berechtigt sind die Niedersächsischen Landesforsten als Eigentümer, ggf. die Pächter, aber auch deren Beauftragte bzw. mit deren Zustimmung handelnde Personen z.B. Lohnunternehmer oder berechnigte Brennholzwerber. Auch Behördenbedienstete dürfen das Gebiet außerhalb der Wege zur Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit betreten und befahren.

Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z.B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen (**§ 4 Absatz 2 Nr.1 a-c**).

Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z.B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen (**§ 4 Absatz 2 Nr. 2**).

Verkehrssicherungsmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahren. Die notwendigen Maßnahmen an den im Gebiet verlaufenden öffentlichen Wander- und Radwegen sind daher freigestellt (**§ 4 Absatz 2 Nr. 3**).

Das Sammeln von Pilzen für den privaten Gebrauch ist in der Zeit vom 1. September bis zum 28./29. Februar erlaubt. Beeinträchtigungen der Fauna und Flora sind in dieser Zeit der Vegetationsruhe nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten (**§ 4 Absatz 2 Nr. 4**).

Die Beseitigung und das Management von **invasiven gebietsfremden Arten**, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die

Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren (**§ 4 Absatz 2 Nr. 5**).

Für weitere invasive gebietsfremde Arten, die nicht auf der Unionsliste gemäß Anhang der Durchführungsverordnung¹⁹ stehen, kann eine gesonderte Freistellung zur Beseitigung erfolgen. Für die Niedersächsischen Landesforsten ist daher für die Arten Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich die Beseitigung freigestellt. Es hat eine jährliche Mitteilung an die zuständige Naturschutzbehörde zu erfolgen, um die Entwicklung des Gebietes nachvollziehen zu können. Die Mitarbeiter der Niedersächsischen Landesforsten sind für diese Maßnahmen ausgebildet und werden regelmäßig geschult, so dass davon auszugehen ist, dass der Zeitpunkt und die Methode fachgerecht erfolgen sowie artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden (**§ 4 Absatz 2 Nr. 6**).

Die Durchführung **organisierter Veranstaltungen** durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt. Bei der Durchführung der Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Andere organisierte Veranstaltungen Dritter wie z.B. Survival-Trainings oder Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde sowie des Eigentümers. Ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere öffentliche Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder Radfahren in geführten oder anderen Gruppen führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis (**§ 4 Absatz 2 Nr. 7**).

Bei der **Wegeunterhaltung** ist nur der Einsatz von 100 kg millieueangepasstem standorttypischem Material pro Quadratmeter erlaubt, um die abiotischen Standortverhältnisse, insbesondere den pH-Wert, nicht zu verändern. Geeignet sind z.B. Sande, Kiese und gewaschene Lesesteine. Die Materialmenge entspricht einer Schichtstärke von 5,5 cm bei einem Mineralgemisch von 1800 kg/m³ Schüttgewicht. Unter die Unterhaltung fällt auch die Rückgewinnung von Deckschichtmaterial aus dem Wegeseitenraum und die Wiederherstellung des Querprofils mit Schadensbeseitigung sowie die Reparatur der Wasserführung inkl. der Unterhaltung und des Ersatzes von Durchlassbauwerken. Der als Hauptweg durch den Wald führende Betonweg darf als solcher erhalten und **unterhalten** werden. Hier darf auch weiterhin mit Beton ausgebessert werden. Dabei darf die ursprüngliche Breite durch das Wiederherstellen des Lichtraumprofils nicht vergrößert werden. Bei der Wegeunterhaltung darf überschüssiges Material nicht im Wegeseitenraum abgelagert werden. Die Unterhaltung der Wegeseitengräben fällt unter die freigestellte Wegeunterhaltung.

Der Einsatz einer größeren Menge als 100 kg millieueangepasstem Material pro Quadratmeter gilt als Instandsetzungsmaßnahme. Da hierbei möglicherweise wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Aspekte betroffen sein könnten, ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (**§ 4 Absatz 2 Nr. 8**). Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich um eine größere Maßnahme handelt, die unter die Eingriffsregelung fällt und auch den Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigen kann. Daher ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (**§ 4 Absatz 2 Nr. 9**).

Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation

¹⁹ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014

sowie Bauwerke u.a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Unter **Instandsetzungsmaßnahmen** werden größere umfassendere Maßnahmen zum Beispiel zur Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage verstanden. Sie bedürfen der Zustimmung (§ 4 Absatz 2 Nr. 10).

Bestehenden Einrichtungen zur Freizeitnutzung wie die regional bedeutsamen Wander- und Radwege, die das Gebiet in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung durchlaufen, die Nordic-Walking-Wege und andere besondere Spazierwege wie z.B. der Schöpfungsweg sowie dazu gehörige Einrichtungen und Beschilderungen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden; für eine neue Installation ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (§ 4 Absatz 2 Nr. 11).

Das **Betreiben von unbemannten Fluggeräten** wie von Multicoptern oder Drohnen ist nur zur Forschung und Überwachung (z.B. zur Dokumentation und Kalamitätenüberwachung) durch Behörden oder die Niedersächsischen Landesforsten und deren Beauftragte mit einer Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erlaubt, um Vorgaben zu Zeitpunkt und Dauer der Anwendung festlegen und artenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigen zu können (§ 4 Absatz 2 Nr. 12).

Die **imkereiliche Nutzung**, d.h. das Aufstellen und die Pflege der Bienenvölker, wird z. Z. der Ausweisung nicht durchgeführt, stellt aber, falls erwünscht, keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes dar und ist daher freigestellt (§ 4 Absatz 2 Nr. 13).

Bezüglich der **Gewässerunterhaltung** befinden sich weder Gewässer II. noch III. Ordnung im Gebiet, die geräumt werden müssten. Nur die beiden Kleingewässer, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, sollten in zeitlichen Abständen entschlammt werden. Für notwendig werdende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um ggf. Regelungen zum Zeitpunkt und der Art und Weise der Durchführung abzustimmen. Wenn diese Maßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplanes festgelegt und mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden, bedürfen sie keiner zusätzlichen naturschutzrechtlichen Genehmigung. Andere erforderliche z.B. wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt (§ 4 Absatz 2 Nr. 14).

Besondere Freistellungen

Freistellungen der Forstwirtschaft (§ 4 Absatz 3)

Die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** gemäß § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und sonstigen erforderlichen Einrichtungen ist bis auf die in § 4 Absatz 3 der NSG-VO aufgeführten Beschränkungen freigestellt.

Die Freistellungen und Beschränkungen in der forstwirtschaftlichen Nutzung begründen sich auf den Gefährdungen der allgemeinen Funktionen des Waldes (§ 2 Absatz 1) und insbesondere auf das Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und seiner Schutzbedürftigkeit (§ 2 Absatz 2 und § 3).

Für die Lebensraumtypen richten sich die Bewirtschaftungsvorgaben nach den Vorgaben der beiden schon im Vorfeld aufgeführten Runderlasse^{4, 5}. Der Leitfaden zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten²⁰ wurde berücksichtigt. Die Regelungen, die sich auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen beziehen, wurden mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und dienen der Bildung eines Pufferstreifens um die Lebensraumtypen.

Auf der gesamten Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsvorgaben der verbindlichen Leitlinie für die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung (**LÖWE-Erlass**²¹) umgesetzt, die auch auf den Nicht-Lebensraumtypflächen, auf denen es keine Vorgaben des Walderlasses gibt, eine naturnahe Bewirtschaftung vorsieht, wie z.B. standortgemäße Baumartenwahl, Bevorzugung der natürlichen Waldverjüngung, Verbesserung des Waldgefüges durch verschiedene Altersphasen,

²⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz und Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (19.02.2018): Natura 2000 in Niedersächsischen Wäldern, Leitfaden für die Praxis

²¹ LÖWE Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 2004: Langfristige ökologische Waldentwicklung, Richtlinie zur Baumartenwahl, Heft 54

Holzernte durch Einzelstammentnahme oder in Gruppen mit Zielstärkennutzung, die Erhaltung von Altbäumen und Habitatbäumen. Einige dieser Grundsätze wurden für die Regelungen der Waldflächen in der Verordnung aufgenommen und konkretisiert (Kahlschlagverbot, Erhalt der erkennbaren Horst- und Höhlenbäume, Totholz u.a.).

Außerdem werden aufgrund des hohen Anteils an Lebensraumtypfläche (über 70 %) einige Regelungen des Walderlasses für Lebensraumtypen auch auf Nicht-Lebensraumtypflächen angewandt, um einerseits den bestehenden LRT vor Verschlechterung seines Erhaltungszustandes zu schützen und andererseits z.B. auf Entwicklungsflächen (LRT mit Erhaltungszustand D) den Erhaltungszustand zu „B“ zu entwickeln. Außerdem ist die Umsetzung einiger LRT-Regelungen wie z.B. Kalkung, Düngung oder PSM-Einsatz durch Fluggeräte ohne eine mögliche Beeinträchtigung der LRT-Flächen schwer umsetzbar.

Bei den Nicht-LRT-Flächen handelt es sich überwiegend um junge Buchenbestände, Nadelholzbereiche oder auch Eichenbestände, die als Ersatzgesellschaft der Flattergrasbuchenwälder zu Lasten der Buche bewirtschaftet werden.

Für alle Waldflächen gilt daher:

In allen Buchenbeständen ist ein Kahlschlag verboten und die Holzentnahme nur in Femel – oder Lochhieb erlaubt. Ein Lochhieb kann einen Durchmesser von bis zu 50 m haben, so dass die daraus entstehende Verjüngungsfläche maximal 0,2 Hektar groß wird. Dies ist sowohl biotop- und bodenschonend als auch strukturfördernd (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 a**).

Zur Verjüngung von Eichenwäldern sind offene, lichte Bereiche notwendig, daher sind hier Kahlschläge bis 0,5 Hektar möglich. Über 0,5 Hektar ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 b**).

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes **Totholz** je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen werden. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab drei Metern Länge und 50 cm Durchmesser gezählt (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 c**).

Ebenso müssen alle erkennbaren **Horst- und Stammhöhlenbäume** belassen bleiben und markiert werden. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifen, Eulen oder Kolkkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Eine Markierung der Habitatbäume ist dauerhaft anzubringen bzw. in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Eine Markierung kann in Form von dauerhafter Farbmarkierung, Risserzeichnungen oder Plaketten erfolgen und im Rahmen der Holzpflege durchgeführt werden. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 d**).

Der Anbau von nicht-lebensraumtypischen Baumarten oder Nadelholzarten auf naturnahen Waldbeständen ist nicht erlaubt, ebenso das Einbringen und die Förderung von standortfremden Arten, die sich teilweise **invasiv** oder potenziell invasiv verhalten wie die Rot-Eiche oder die Douglasie. Dabei müssen einzelne gut ausgeprägte Exemplare nicht entfernt werden, sondern können bis zur Hiebreife belassen bleiben. Es ist allerdings darauf zu achten, dass es nicht zu einer extremen Naturverjüngung dieser Arten kommt, da sich sonst der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen verschlechtern kann.

Aus Sicht des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)²² stellt insbesondere die Douglasie eine quantitative und qualitative Beeinträchtigung von europaweit schützenswerten FFH-Lebensraumtypen und Arten (Anhang I und II FFH-RL) dar. Grund ist die hohe natürliche Verjüngung der Douglasie auf armen bodensaurer, lichten und trockenen Waldstandorten und damit die Verdrängung einheimischer Pflanzen und Tierarten.

Die Fichte kommt zwar im NSG teilweise auch in Naturverjüngung vor, sie ist aber auf diesem Standort und in diesem Lebensraumtyp keine lebensraumtypische Art und soll daher nicht gefördert werden.

²² BFN-Skript 352 Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen (Nehrig, S, Kowarik, Rabitsch & Essel 2013)

Die Liste der sich invasiv verhaltenden Arten ist noch nicht abschließend und kann auch andere als in der Verordnung angegebenen Arten beinhalten (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 e, f**).

Das Befahren z.B. mit Erntemaschinen ist nur auf Wegen und Feinerschließungslinien zulässig. Darunter fallen Rückegassen, also unbefestigte Fahrlinien zum Transport des eingeschlagenen Holzes. Die Biotope und ihre Vegetation sowie die Struktur und die Bodenfauna der oberen Bodenschichten könnten sonst beeinträchtigt werden; dies könnte zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Nur zur Verjüngung darf auch außerhalb der Feinerschließungslinien der Waldboden befahren werden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 g**).

Die Düngung führt zu einer nachhaltigen Veränderung des Waldbodens und ihrer Vegetation, so dass sie dem Schutzzweck entgegensteht. Eine Ausbringung von Kalk erfolgt in der Regel mit Flugzeug oder Hubschrauber und kann besonders bei windigen Verhältnissen nur schwierig die Abstandsgrenzen zu Naturschutzflächen einhalten, so dass eine gewisse Beeinflussung der Lebensraumtypen nicht auszuschließen ist. Eine Kalkung kann nur mit vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen erfolgen (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 h, i**).

Der flächige **Herbizid- und Fungizideinsatz** sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen können. Nur in Ausnahmesituationen z.B. bei Auftreten von Kamalitäten ist eine flächige Ausbringung mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Tage vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 1 j**).

Auf den Lebensraumtyp-Flächen müssen weitere Regelungen eingehalten werden:

Auf **befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen** darf der Abstand der Feinerschließungslinien nicht kleiner als 40 m sein. Befahrungsempfindliche Standorttypen sind alle Böden außer flachgründige Gesteinsböden oder reine bis anlehmige Sandböden. Je nach Standort, Wassergehalt und Hangneigung gehen durch das Befahren erhebliche Beeinträchtigungen auf die Bodenstruktur durch Verdichtung aus. Die Regelung gilt auch in Jungbeständen auf befahrungsempfindlichen Standorten. Es gilt die Empfindlichkeit bei ungünstigster Witterung. Die Regelung dient speziell dem Bodenschutz und ist eine durch den Walderlass vorgegebene Mindestanforderung für die Waldlebensraumtypen, von denen nicht abgewichen werden soll. Ein bestehendes **Rückegassensystem**, das in einem geringeren Abstand als 40 m von den Gassenmitten besteht, darf nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 a**).

Die **Holzentnahme** ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel und Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in Altholzbeständen nur im Zeitraum vom 1. September bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen (**§ 4 Absatz 3 Nr. 2 b**).

Eine Bodenbearbeitung darf nur durchgeführt werden, wenn sie vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde. Unter **Bodenbearbeitung** fällt jeder Eingriff in die Bodenstruktur, insbesondere das tiefgreifende Fräsen oder Mulchen. Eine plätzeweise Bodenverwundung sowie eine nicht flächendeckende Bodenverwundung mit

Streifenpflug zur Einleitung einer Naturverjüngung sind jedoch freigestellt (§ 4 Absatz 3 Nr. 2 c).

Beim Holzeinschlag und bei der Pflege ist ein **Altholzanteil** von 20 % zu erhalten und zu entwickeln, falls dieser noch nicht vorhanden ist, um möglichst unterschiedliche Altersstrukturen und damit eine hohe Vielfalt zu ermöglichen. Altholz bietet vielen Organismen einen Lebensraum, insbesondere den charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wie Käfer- oder Fledermausarten. Bei Laubholzbeständen wie den Flattergras-Buchenwäldern mit hohen Umtriebszeiten handelt es sich dann um Altholzbestände, wenn deren Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm aufweisen oder mindestens 100 Jahre alt sind.

Aus Altholz können sich **Habitatbäume** entwickeln, die für eine Vielzahl an Organismen, darunter den charakteristischen Arten des Lebensraumtyps, wie Pilzen, Insekten, Vögeln und Fledermäusen, einen Lebensraum darstellen. Es sind pro Hektar drei lebende Altholzbäume dauerhaft zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen. Habitatbäume sind lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, Bäume mit abgebrochenen oder teilweise abgestorbenen Kronen sowie Uraltbäume, die mit hoher Wahrscheinlichkeit holzentwertende Fäulnis aufweisen. Bei Fehlen von Altholzbäumen ist eine dauerhafte Markierung auf 5 % der Fläche ab der dritten Durchforstung durchzuführen. Insbesondere Baumindividuen mit abweichender Wuchsform sollen erhalten werden. Die dauerhafte Markierung von Altholz und Habitatbäumen soll spätestens mit der Durchführung von Hauungsmaßnahmen im Altholz durch z.B. Risserzeichen, Beileinschläge oder geeignete Farbmarkierungen erfolgen. Es dürfen Habitatbaumgruppen entwickelt werden. Ziel ist aber trotzdem ein Verbund von Habitatbäumen oder Habitatbaumgruppen, damit ein Austausch und eine Verbreitung der davon abhängigen Populationen möglich ist.

Ein Flächenanteil von 80 % lebensraumtypischen Baumarten soll erhalten oder entwickelt werden, die in § 4 Absatz 3 Nr. 5 näher definiert werden (§ 4 Absatz 3 Nr. 2 d).

Bei der künstlichen Verjüngung ist ein Anteil von 90 % lebensraumtypischer Baumarten notwendig, um den Erhaltungszustand zu verbessern (§ 4 Absatz 3 Nr. 2 e).

Der 46 Hektar große Waldbereich zur natürlichen Waldentwicklung stammt aus der Kulisse der NWE 10-Flächen²³ des Landes Niedersachsen und wird von jeglicher Nutzung und Pflege ausgenommen, um sich selbst zu entwickeln. Eine Erstinsandsetzung ist bis Ende 2020 erlaubt, um die Flächen auf die für den Standort heimischen Baumarten umzustellen und ggf. Nadelgehölze oder sich invasive verhaltende Arten zu entnehmen.

Diese Fläche wird bei der Berechnung der notwendigen Habitatbaumfläche für die Lebensraumtypen mit angerechnet. Dies darf aber nicht dazu führen, dass sich sämtliche Habitatbäume nur noch auf den Flächen zur natürlichen Waldentwicklung konzentrieren. Bestehende erkennbare Habitatbäume müssen auf der gesamten Waldfläche erhalten bleiben (§4 Absatz 3).

Bewirtschaftungsplan (§ 4 Absatz 3 Nr.4)

Da sich das Gebiet vollständig im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befindet, werden Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe des Bewirtschaftungsplanes gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 5 der NSG-VO durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Die Maßnahmen können von den konkret benannten Ge- und Verboten der Verordnung abweichen und dienen dem Erhalt und der Entwicklung der Lebensraumtypen. Der Plan basiert auf den alle 10 Jahre durchzuführenden Waldbiotopkartierungen, die nach dem

²³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Programm zur natürlichen Waldentwicklung - NWE 10, Info Portal

Kartierschlüssel von Drachenfels²⁴ und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen²⁵ durchgeführt werden. Die vorkommenden Lebensraumtypen werden in diesem Bewirtschaftungsplan polygongenau mit ihren Erhaltungszuständen dargestellt und für die Regelungen zu einem Gesamterhaltungszustand aggregiert, der sich aufgrund der relativ schlechten Strukturvielfalt als „C“ herausstellte. Die Kriterien für den Erhaltungszustand werden in den Hinweisen und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes²⁶ definiert. Diese sind insbesondere die Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen wie die Waldentwicklungsphasen, die Habitatbäume, das Totholz, die Zusammensetzung der Baum- und Krautschicht sowie Beeinträchtigungen durch Holzeinschläge, Eutrophierung, gebietsfremde Arten und Bodenverdichtung u.a..

Es werden auch die nicht signifikanten Lebensraumtypflächen (hier für den LRT 9190 - Bodensaurer Eichenwald auf Sandebene) und die Entwicklungsflächen für LRT 9110 - Flattergras-Buchenwälder - dargestellt und hierfür entsprechende Bewirtschaftungsvorgaben gemacht.

Für den vorkommenden Lebensraumtyp 9110 sind die **lebensraumtypischen Baumarten** und Hauptbaumarten aufgeführt, die aus den Vollzugshinweisen des NLWKN 2010 stammen. Sie stellen die charakteristischen Arten in diesem Lebensraum dar.

Bei der Zusammensetzung der Baumarten ist zu beachten, dass Mindestanteile der charakterbestimmenden Baumarten Rotbuche (50 %) bzw. Stiel-/Traubeneiche vorhanden sein müssen, damit es nicht zu einem Flächenverlust des Lebensraumtyps kommt. Beim Auftreten von Kalamitäten sind andere Baumarten nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich (**§ 4 Absatz 3 Nr. 5**).

Die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** ist nach der NSG-VO grundsätzlich freigestellt. Die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Neuanlage von Wildäckern, Hochsitzen, Futterplätzen, Kirrungen, Salzleckstellen), die nicht ortsüblich errichtet wird, bedürfen der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass der Ort der Maßnahme und die Art und Weise der Durchführung mit dem Schutzzweck vereinbar sind (**§ 4 Absatz 4**).

Befreiungen (§ 5)

Von Verstößen gegen die Verbote des § 3 der NSG-VO, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gemäß § 34 Absatz 3-6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn im Einzelfall ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung in einem konkreten Fall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

²⁴ Drachenfels, Oliver von, Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen, NLWKN 2017

²⁵ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

²⁶ Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang der Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2012

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall und deren Umsetzung (§ 7)

Im NSG befindet sich als signifikanter Lebensraumtyp 9110, Hainsimsen-Buchenwälder, mit dem Gesamt-Erhaltungszustand „C“. Aufgabe und Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes „B“ dieses Lebensraumtyps mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Ein „günstiger Erhaltungszustand“ bedeutet, dass das Schutzgut nicht unmittelbar gefährdet ist, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nicht abnehmen und so bemessen sind, dass Populationen weiterhin überlebensfähig sind. Es können im Einzelfall zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)²⁷ zu dulden, soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes stellt eine zu duldende Handlung dar.

Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplanes der Niedersächsischen Landesforsten erarbeitet werden, sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8)

Die in den §§ 3 und 4 der NSG-VO enthaltenen Regelungen entsprechen i. d. R. Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps sowie seiner charakteristischen Tierarten.

Die in § 7 Absatz 2 und 3 der NSG-VO beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung derselben.

Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 der NSG-VO vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere

1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.

Ordnungswidrigkeiten (§ 9)

Die §§ 3 (Verbote) und § 4 (Freistellungen mit Anzeige- oder Zustimmungspflicht) der NSG-VO bestimmen, dass einige Handlungen nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit einer Genehmigung zulässig sind. In beiden Fällen prüft die zuständige Naturschutzbehörde, ob eine geplante Maßnahme zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets (vgl. § 2 Schutzzweck) führt. Dabei ist auch das Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu betrachten. Wenn die Maßnahme zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets führt oder dies sich durch Auflagen (Zeitpunkt, Ort, Ausführungsweise) vermeiden lässt, ist die Maßnahme zulässig.

§ 43 Absatz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in der NSG-Verordnung verbotenen Handlungen. § 43 Absatz 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege, eine schädigende Auswirkung auf das NSG muss in sofern nicht nachgewiesen werden. Die Strafbestände in § 329 Absatz 3 bis 6 und § 330 StGB²⁸ gelten.

²⁷ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

²⁸ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist